

§ 73 e

Beschränkung nach § 11 Abs. 1 GAW

(1) Die Leistung von Zahlungen oder die Übertragung von Vermögenswerten durch Gebietsansässige im Zusammenhang mit nach § 73 a verbotenen Handelsgeschäften an Gebietsfremde, die im Irak oder Kuweit ansässig sind, ist verboten.

(2) Sonstige Zahlungen oder die Übertragung sonstiger Vermögenswerte durch Gebietsansässige

- a) an den Irak oder Kuweit,
- b) an amtliche Stellen im Irak oder Kuweit oder deren Beauftragte,
- c) an Gebietsfremde im Irak oder Kuweit,
- d) an Gebietsfremde, wenn die Zahlungen oder Übertragungen für den Irak oder Kuweit, amtliche Stellen im Irak oder Kuweit oder deren Beauftragte oder für Unternehmen mit Sitz im Irak oder Kuweit bestimmt sind, auch wenn die Zahlungen oder Übertragungen nicht im Irak oder Kuweit selbst erfolgen,

bedürfen der Genehmigung.“

2. § 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 10 wird folgende Ziffer 11 eingefügt:

„11. entgegen den §§ 73 a, b, c, d oder e über Beschränkungen gegen den Irak oder Kuweit handelt.“

§2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. September 1990 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de M a i r i e r e
Ministerpräsident

Geschäftsführender Minister für Wirtschaft

Dr. H a l m
Staatssekretär

Beschluß

**des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik
über Regelungen zur sozialen Sicherstellung
für ausscheidende Mitglieder des Ministerrates
vom 8. Februar 1990 in der Fassung des Beschlusses
vom 8. August 1990**

1. Mitglieder des Ministerrates, die aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen aus der Regierung ausscheiden, das Rentenalter noch nicht erreicht haben und nicht sofort eine andere Tätigkeit aufnehmen können bzw. die Aufnahme einer solchen mit einer Einkommensminderung verbunden ist, erhalten ein Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird

— für die auf den Tag der Abberufung folgenden 3 Monate in Höhe der bisherigen Nettobezüge und

— für weitere 3 Monate in Höhe von 80 % der vorgenannten Bezüge

bezahlt.

Bei Aufnahme einer Tätigkeit während dieses Zeitraumes wird der Nettolohn aus der neuen Tätigkeit auf das Übergangsgeld angerechnet.

2. Für die ehemaligen Mitglieder des Ministerrates finden die Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes und der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld entsprechende Anwendung.
3. a) Die Leistungen gemäß Ziffer 1 werden nicht besteuert. Sie unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.
b) Die Zeiten des Bezuges dieser Leistungen sind wie Arbeitsverhältnisse im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.
c) Die Zeiten des Bezuges dieser Leistungen gelten bei der Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung als versicherungspflichtige Tätigkeit. Im Berechnungszeitraum für Alters- und Invalidenrenten liegende Zeiten des Bezuges dieser Leistungen bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.
4. a) Als Nettobezüge im Sinne dieses Beschlusses gelten das Nettogehalt und die Dienstaufwandsentschädigung im letzten Monat vor dem Ausscheiden.
b) An leitende Funktionäre und Mitarbeiter der zentralen und örtlichen Staats- und Justizorgane gezahlte Dienstaufwandsentschädigungen werden ebenfalls in die Berechnung des durchschnittlichen Nettolohnes nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 einbezogen.

Berlin, den 8. August 1990

**Reichenbach
Minister
im Amt des Ministerpräsidenten**

**Beschluß
des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik
zur sozialen Sicherstellung für aus ihren Funktionen
ausscheidende Staatssekretäre
vom 29. August 1990**

Die Bestimmungen des Beschlusses über Regelungen zur sozialen Sicherstellung für ausscheidende Mitglieder des Ministerrates vom 8. Februar 1990 in der Fassung vom 8. August 1990 sind grundsätzlich für diejenigen anzuwenden, die durch den Ministerpräsidenten berufen sind.

Berlin, den 29. August 1990

**Reichenbach
Minister
im Amt des Ministerpräsidenten**